

Satzung der Gemeinde Frankenthal zum Schutz des Gehölzbestandes

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 22 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenthal am 02.07.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Frankenthal werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind

1. Laubbäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 130 Zentimetern Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
2. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang,
3. Sträucher von mindestens 3 Metern Höhe,
4. freiwachsende Hecken von mindestens 3 Metern Höhe und 10 Metern Länge,
5. alle Laubbäume, unabhängig von ihrem Stammumfang in Park- und Grünanlagen,
6. alle Alleebäume, einschließlich Straßenobstbäume.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die aus gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Gehölze im Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG,
3. Obstbäume, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage.

(4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Vorschriften, insbesondere die §§ 25 und 26 SächsNatSchG oder Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG bestehen, Bebauungspläne sowie das Bundes-Kleingartengesetz den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3 Pflegegrundsatz

- (1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Es kann angeordnet werden, dass der Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich ein nach § 1 dieser Satzung geschütztes Gehölz befindet,
1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft oder
 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an den geschützten Gehölzen zu dulden hat, wenn ihm diese Maßnahmen nicht selbst zuzumuten sind.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. den Boden im Wurzelbereich geschützter Gehölze durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen so zu verdichten, dass deren Vitalität beeinträchtigt wird,
 2. eine Baumscheibe von weniger als 100 Zentimetern Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlicher Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
 3. näher als 250 Zentimeter vom Stammfuß geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 4. im Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich der geschützten Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, deren Wachstum zu gefährden,
 5. Wurzeln durch mechanische Eingriffe in einem Ausmaß zu beschädigen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere,
1. die Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen nach der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) oder diesen gleichgestellten Maßnahmen,
 2. die Beseitigung eines geschützten Gehölzes, das ein anderes geschütztes Gehölz beeinträchtigt,
 3. die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleistungen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Gemeinde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Gemeinde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht.

1. für die ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen,
2. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich und sind der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige sollen die Gründe der Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis geführt werden (z. B. Benennung von Zeugen, die den Sachverhalt bestätigen können; Vorlage von Fotos oder anderen Bild-dokumenten, Aufbewahren des beseitigten Gehölzes bzw. Gehölzteils). Äußert sich die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht bei deren Absender, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Gehölze unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

(2) Eine Erlaubnis oder Befreiung wird durch die Gemeindeverwaltung schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen gemäß § 9 Abs. 2 versehen werden.

§ 9

Ersatzpflanzungen und sonstige eingriffsmindernde Maßnahmen

- (1)
1. Ersatzpflanzung kann verlangt werden
 - a) für widerrechtlich beseitigte oder zerstörte Gehölze,
 - b) für aufgrund einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigten Gehölze.
 2. Bei Beschädigung geschützter Gehölze kann deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Folgen der Beschädigung eines geschützten Gehölzes kann zusätzlich Ersatzpflanzung verlangt werden.

(2) Bei der Fällung von Bäumen werden Ersatzpflanzungen bis zur doppelten Anzahl der zu beseitigenden Bäume gefordert. Auch für jeden entfernten Großstrauch, wird Ersatzpflanzung bis zur doppelten Anzahl gefordert (je 125 – 150 cm hoch). Die Ersatzpflanzung ist in der Fällgenehmigung aufzuführen.

Für Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich einheimische und standorttypische Gehölze zu verwenden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Grundstückseigentümers, des sonstigen Nutzungsberechtigten oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.

(4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen.

(5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 10

Ersatzabgabe

(1) In Ausnahmefällen, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, ist eine finanzielle Ersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe soll pro neu anzupflanzenden Baum 75,00 € betragen.

(2) Die über die Ersatzabgabe eingenommenen Mittel sind von der Gemeinde Frankenthal, gemäß dem Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) an den Naturschutzfonds abzuführen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der nach § 4 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung ohne schriftliche Erlaubnis handelt,
3. entgegen § 6 Nr. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
4. den Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 5 oder Befreiung nach § 7 nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
5. eine Ersatzpflanzung oder Sanierungsmaßnahme nach § 9 dieser Satzung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen nach SächsBO errichtet, ändert und erweitert oder diesen gleichgestellte Maßnahmen ausführt (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
2. ein geschütztes Gehölz beseitigt, das ein anderes geschütztes Objekt beeinträchtigt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2),
3. Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

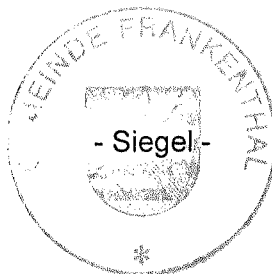
§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Frankenthal zum Schutz des Gehölzbestandes vom 13.11.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Frankenthal, den 04.07.2008



Otto, Bürgermeisterin